

Kurztitel

WFA-Soziales-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 496/2012

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Text**Vereinfachte Abschätzung**

§ 3. Im Rahmen der vereinfachten Abschätzung ist zu prüfen, ob die Wirkungsdimension Soziales voraussichtlich wesentlich betroffen ist. Dabei ist zu schätzen, wie viele Personen durch das Regelungsvorhaben oder das sonstige Vorhaben in Hinblick auf die in **Anlage 1** angeführten Fragestellungen betroffen sein könnten. Im Rahmen der vereinfachten Abschätzung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind die Nachfrageeffekte der Maßnahme zu beurteilen.